



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Juni 2023

Antibiotikadatenbank (TAM) – Achtung Neuerungen!

Bis zum 14.07.2023 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen und Geflügel die Meldungen zum Tierbestand und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

Ab dem 01.01.2023 sind auch Milchviehhalter, Sauenhalter mit Saugferkel und Legehennenhalter betroffen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen im Halbjahr in der folgenden Tabelle überschreiten:

| Nutzungsarten | | Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere) |
|----------------------------------|---|---------------------------------------|
| Milchkühe | Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung | 25 |
| Kälber zugegangen < 12 Monate | nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten | 25 |
| (Absatz-)Ferkel < 30 kg | Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg) | 250 |
| Mastschweine > 30 kg | zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg | 250 |
| Zuchtschweine | zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung | 85 |
| Saugferkel | Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen) | 85 Sauen |
| Masthühner | zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens) | 10000 |
| Legehennen | Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb | 4000 |
| Junghennen | Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb) | 1000 |
| Mastputen | Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens) | 1000 |

Quelle: LAVES

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2023** die Nutzungsart laut Tabelle mitteilen.

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2023** die Bestandsveränderungen des vergangenen Halbjahres (01.01.-30.06.) taggenau mitteilen (Das betrifft Zugänge, Abgänge und auch die Verluste!)

Der Tierarzt muss die Arzneimittelverwendungen (Antibiotika) bis zum **14.07.2023** melden! Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden brauchen keine Tierbestände gemeldet werden, es muss aber eine **verpflichtende Nullmeldung durch den Tierhalter** gemacht werden.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **LK Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder per Mail an tierarzneimittel@emsland.de bis zum 01.10.2023 ein Maßnahmenplan vorzulegen. (Maßnahmenplan für I/2023! nicht II/2022 wie bisher)

Weitere Infos findet ihr im Anhang.

Bei Rückfragen wendet euch gerne an euren Berater.

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht → An die neue Tierhaltererklärung denken!

Zur Sache:

Der nationale Aktionsplan Kupierverzicht ist zum 1. Juli 2019 bundesweit in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2019 mussten alle Schweinehalter, die Ferkel mit kupierten Schwänzen halten, eine Tierhaltererklärung ausgefüllt vorliegen haben.

Der Landkreis Emsland wird die schweinehaltenden Betriebe auffordern, ihnen die Tierhaltererklärung aus 2023 zukommen zu lassen. Sofern die Tierhaltererklärung bereits erstellt ist kann diese auch ohne Aufforderung schon zum Veterinäramt geschickt werden.

Achtung: Die Tierhaltererklärung ist nur 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Zum 1. Juli 2023 müssen die Tierhaltererklärung sowie die Risikoanalyse samt ggf. Optimierungsmaßnahmen erneut erstellt werden. Die Dokumente besitzen dann wieder 12 Monate Gültigkeit. Die Tierhaltererklärung muss auf Grundlage der jährlich erhobenen Daten erstellt werden. Die Erfassung der Schwanz- und Ohrenverletzungen im Stall sollte dokumentiert werden.

Den Betrieben lässt man zwei Optionen offen. Betriebe, die weiterhin Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen wollen, müssen die Unerlässlichkeit des Kupierens nachweisen (d.h. >2% der Schweine im Bestand mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Es ist neben der Tierhaltererklärung und der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen im Bestand eine betriebsindividuelle Risikoanalyse mit ggf. Optimierungsmaßnahmen zu erstellen. Alternativ können Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen möchten, eine unkupierte Tiergruppe (min. 1% der vorhandenen Tierplätze) halten.

Wir empfehlen sich genau mit dem Thema zu befassen und in den Kupierverzicht einzusteigen (1% Regel)!

Die Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung ist für jede VVVO-Nr. und für alle Produktionszweige (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Schweinemast) zu erstellen. Tierhalter können diese Dokumente selber erstellen, aber selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich. Am Ende maßgeblich ist die Unterschrift des Tierhalters. Die erforderlichen Dokumente und weitere Infos findet ihr auf www.ringelschwanz.info oder bei uns im Büro.

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Fotobelegaufträge FANi-App

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung der App ab diesem Jahr verpflichtend ist.

In diesem Jahr werden wieder Fotobelegaufträge per Mail an die Antragsteller verschickt, mit denen diese die Bewirtschaftung auf ihren Flächen nachweisen können.

In der Mail ist ein Link enthalten, der zur Seite des SLA führt, hier ist die Benutzung der App erklärt.

Die Installation ist kostenlos und erfolgt, je nach Smartphone-Hersteller, über den App-Store oder Google-Play.

Die Zugangsdaten sind identisch mit den Zugangsdaten zum GAP-Antrag, also der Registriernummer und dem Passwort.

Die Belegaufträge können in der App heruntergeladen werden. Sie enthalten die jeweilige Frist und Angaben, wie viele Fotos zu machen sind, auf welcher Fläche sie gemacht werden müssen, und was darauf zu sehen sein muss.

Die Fotos müssen in der App gemacht werden. Die App speichert beim Aktivieren der Kamera den Standort des Smartphones, um sicherzustellen, dass die Bilder auf der geforderten Fläche entstanden sind.

Bitte seht nach, ob ihr auch Fotobelegaufträge erhalten habt. **Seht bitte auch im Spam-Ordner nach**, um zu vermeiden, dass Nachrichten übersehen werden.

Solltet ihr Hilfe bei der Nutzung benötigen, meldet euch bei euren Beratern.

Weitere Infos sind auch auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039323 zu finden.

Hier findet sich auch eine Tabelle mit einer Übersicht über diesjährige Fristen.

| Monitoringfähiges Kriterium | Anforderung der Fotobelege in der FotoApp FANi | Ende der Abgabe für die Fotobelege |
|--|---|---|
| Nutzungsbestätigung frühe Kulturen (NUTZ früh) | 21.06.2023 | 10.07.2023 |
| Nutzungsbestätigung späte Kulturen (NUTZ spät) | 17.07.2023 | 14.08.2023 |
| Mindesttätigkeit auf Brachen (MIND_BRA) | 18.09.2023 | 01.11.2023 |
| Landwirtschaftl. Tätigkeit DGL (LWT_DGL) | 17.07.2023 | 01.11.2023 |

Tab. 1: Übersicht der geplanten Fristen verschiedener Prüfaufträge in 2023 (Quelle: LWK Niedersachsen Webcode: 01039323)

Euer Beraterteam